

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass Studierenden ein Studiengeld für die Dauer des Studiums ausbezahlt werden soll.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass das Studium der höchste Bildungsabschluss sei, der in der Bundesrepublik Deutschland erreicht werden könne. Es sei deshalb nur sozial gerecht, wenn das Studium unabhängig von der sozialen Herkunft jedem Studierenden offen stehe. Kinder aus einkommensschwachen Familien hätten es aber besonders schwer, ein Studium zu absolvieren. Einer der Hauptgründe hierfür seien Finanzierungsschwierigkeiten. Deshalb sollten alle Studierenden für eine erste Ausbildung einen voraussetzungslosen Anspruch auf ein Studiengeld in Höhe von 1.000 Euro erhalten, wobei Bachelor-Studenten für drei und Master-Studenten für zwei Jahre einen solchen Anspruch haben sollten. Das Studiengeld solle komplett als Darlehen gezahlt werden und innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss bzw. Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen sein. Die Verzinsung solle dabei in Höhe des Inflationsausgleichs erfolgen. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. Insgesamt 34 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. 10 Diskussionsbeiträge gingen ein.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Zudem hat der Ausschuss in der 19. Wahlperiode zu der Petition gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages eingeholt, dem die Anträge der Oppositionsfraktionen auf Bundestags-Drucksache 19/508 und 19/1748 vorlagen. Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Petitionen in die Beratungen der ihm überwiesenen Anträge einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses auf Bundestags-Drucksache 19/3364 sind die Anträge mehrheitlich abgelehnt worden. Eine erneute Zuleitung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung erfolgte, weil das Petitionsanliegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)“ auf Bundestags-Drucksache 19/8749 sowie die Anträge der Oppositionsfraktionen auf Bundestags-Drucksache 19/8990, 19/8956 und 19/8967 berührte. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Fachausschusses auf Bundestags-Drucksache 19/10249 wurde der Gesetzesentwurf in geänderter Fassung angenommen und die Anträge mehrheitlich abgelehnt. Alle hier genannten Drucksachen können auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingesehen werden. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass es vorrangiges Ziel des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) als Sozialleistungsgesetz ist, die vom Petenten erwähnte Chancengleichheit im Bildungswesen sicherzustellen. Kinder aus einkommensschwachen Familien, die eine berufsqualifizierende Ausbildung aus eigener Kraft nicht finanzieren können, sollen den Zugang zu einer qualifizierten Ausbildung erhalten. Zur Gewährleistung von Chancengerechtigkeit in der Hochschulbildung hat sich das BAföG sehr bewährt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses knüpft das BAföG zu Recht als Sozialleistungsgesetz daran an, dass die zu fördernden Studierenden ein Studium weder durch eigene Mittel noch durch die Mittel ihrer Eltern ausreichend finanzieren können. Gerade dadurch gewährleistet es für Kinder aus einkommensschwächeren Elternhäusern Chancengleichheit beim Zugang zu qualifizierter Ausbildung. Die primäre Finanzierungsverantwortung von Eltern vor Inanspruchnahme von staatlichen

Finanzhilfen entspricht dem in Deutschland bestehenden gesellschaftspolitischen Grundverständnis. Es ist nicht ersichtlich, warum die bestehende Verpflichtung von finanziell hinreichend leistungsfähigen Eltern zum Ausbildungsunterhalt gegenüber ihren eigenen Kindern abgeschafft werden sollte. Besonders hervorzuheben ist, dass die Regelförderung nach dem BAföG für Studierende, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, gerade nicht als verzinsliches Vollkredit, sondern zur Hälfte als nicht zurückzahlender Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen mit großzügiger Rückzahlungsdauer geleistet wird. Hinzu kommt eine Deckelungsregelung in § 17 BAföG, die garantiert, dass niemand mehr als 10.000 Euro zurückzahlen muss. Hierdurch wird verhindert, dass Studieninteressenten aus einkommensschwächeren Häusern durch drohende erhebliche Finanzierungsbelastungen nach Abschluss des Studiums abgeschreckt werden. Diese Abschreckungsgefahr würde bei genereller Einführung eines bloßen Darlehensanspruchs in Form des in der Petition vorgeschlagenen Studiengeldes erheblich verstärkt, und zwar vor allem zu Lasten der Studieninteressenten aus einkommensschwachen Elternhäusern.

Mit dem 26. BAföGÄndG wurde diese betragsmäßige Deckelungsgrenze durch eine zeitlich begrenzte Rückzahlungsverpflichtung ersetzt. Nunmehr gilt, dass endgültig schuldenfrei ist, wer 77 Monatsraten von 130 Euro getilgt hat. Bei ununterbrochener regulärer Tilgung ist nach etwa 6,5 Jahren in 77 Monatsraten eine Darlehensschuld in der Höhe von etwa 10.000 Euro abbezahlt, also in der Höhe, die auch schon nach bisherigem Recht maximal zurückgezahlt werden musste. Künftig wird aber nach 77 Monatsraten auch schon schuldenfrei, wer auf Antrag wegen geringen Einkommens nur zu niedrigeren Monatsraten als 130 Euro herangezogen wird – also auch dann, wenn tatsächlich weniger als 10.000 Euro zurückgezahlt wurden. Außerdem regelt das 26. BAföGÄndG, dass künftig die Restschuld erlassen wird, wenn es trotz nachweisbaren Bemühens und Einhaltung aller Mitwirkungspflichten innerhalb des Rückzahlungszeitraums von 20 Jahren nicht gelingt, den grundsätzlich hälftigen Darlehensanteil des BAföG zurückzuzahlen. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass diese Neuregelung der Rückzahlungsmodalitäten zu einer weiteren Verringerung von Verschuldensängsten der Studierenden beiträgt.

Unabhängig hiervon ist das BAföG auch hinsichtlich der Förderungshöchstdauer im Vergleich zu einem pauschal auf drei bzw. zwei Jahre Bezugsdauer beschränktes Studiengeld flexibler. Das BAföG knüpft nicht ohne Grund an die jeweilige Regelstudienzeit an und erlaubt beispielsweise auch die komplette Förderung von Bachelor-Studiengängen, deren Regelstudienzeit sieben und mehr Semester umfasst.

Zudem ist nach § 15 Abs. 3 BAföG selbst nach Überschreiten der Regelstudienzeit unter bestimmten Voraussetzungen noch eine weitere Förderung möglich, wenn ausnahmsweise bestimmte, den Betroffenen nicht anzulastende Verzögerungsgründe vorliegen.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass mit dem 26. BAföGÄndG der Förderungshöchstsatz im BAföG schrittweise erhöht wird. Zum Wintersemester 2019/2020 ist der Förderungshöchstsatz auf 853 Euro gestiegen. Eine weitere Erhöhung erfolgt zum Wintersemester 2020/2021, die dann den Höchstsatz auf 861 Euro anhebt. Die BAföG-Bedarfssätze mit dem künftig neuen Förderungshöchstsatz von 861 Euro pro Monat sind zwar niedriger als das vom Petenten geforderte Studiengeld in Höhe von 1.000 Euro. Eine noch weitergehende Erhöhung der BAföG-Förderung auf ein Niveau von 1.000 Euro pro Monat wäre jedoch aktuell nicht angezeigt. Die Bedarfssätze des BAföG sind so bemessen, dass Studierende ihre Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten decken können, ohne auf einen Hinzuverdienst angewiesen zu sein. Die geförderten Studierenden sollen so gestellt werden wie Studierende, denen finanziell leistungsfähige, sparsame und verantwortungsbewusste Eltern das Studium ermöglichen. Hervorzuheben ist auch, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle zwei Jahre einen Bericht vorlegt, in dem zusammen mit anderen für die Ausbildungsförderung relevanten statistischen Daten der etwaige Fortentwicklungs- und Anpassungsbedarf überprüft wird. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass nach verantwortlicher Bewertung und Entscheidung der Gesetzgebungsorgane das BAföG seinem Auftrag zur Sicherung von Chancengleichheit beim Zugang zu einer qualifizierten Ausbildung dauerhaft gerecht werden kann.

Wo im Einzelfall trotzdem Diskrepanzen zwischen dem konkreten, individuellen Mittelbedarf Studierender und den ihnen gemäß BAföG aus eigenem Vermögen, eigenem Einkommen oder elterlichen Leistungen zur Verfügung stehenden Mitteln entstehen, gibt es bereits im staatlichen Auftrag angebotene Kreditmöglichkeiten. Neben dem besonders zinsgünstigen Bildungskredit des Bundes für Auszubildende in fortgeschrittener Ausbildung ist hier insbesondere der Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu nennen, der ebenfalls unabhängig von der jeweiligen Fachrichtung, einkommensunabhängig und ohne Bonitätsprüfung bis zur Höhe von 650 Euro monatlich zur Verfügung steht. Die KfW bietet den KfW-Studienkredit für Studierende unabhängig davon an, ob diese auch einen BAföG-Anspruch haben. Die Förderungsdauer des KfW- Studienkredits von bis zu 14 Semestern ist ein weiterer

Vorteil. Schließlich kann mit dem KfW-Studienkredit anders als das mit der Petition vorgeschlagene Studiengeld nicht nur ein erstes Studium gefördert werden, sondern auch ein Zweit- und ein Promotionsstudium.

Daneben werden einige private Darlehenskreditprogramme angeboten, die sich mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen an unterschiedliche Klientelen von Studierenden richten. Eine gute Übersicht hierzu bietet der vom Centrum für Hochschulentwicklung durchgeführte Vergleich, der unter [www.che-studienkredit-test.de](http://www.che-studienkredit-test.de) abrufbar ist.

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss die Chancengerechtigkeit für Studierende durch eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG besser verwirklicht als durch das vom Petenten vorgeschlagene Studiengeld. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.